

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2021/412 von Miriam Locher: «Anmeldeprozess BFS» 2021/412

vom 18. Januar 2022

#### 1. Text der Interpellation

Am 10. Juni 2021 reichte Miriam Locher die Interpellation 2021/412 «Anmeldeprozess BFS» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Für Schülerinnen und Schüler, welche nach der obligatorischen Schule eine Zwischenlösung benötigen, bis sie in die Lehre oder eine weiterführende Schule starten, gibt es die Möglichkeit eines Brückenangebots. Dieses Angebot ist auch im Bildungsgesetz festgehalten (2.3a Brückenangebote, §30a und §30b).*

*Die Unterstützung für Jugendliche, welche trotz aller Bemühungen keine Berufsausbildung oder weiterführende Schule besuchen können, ist dies ein wichtiges Bindeglied in die spätere Berufslaufbahn. Das Brückenangebot hilft den Jugendlichen auch, sich während diesem Jahr für eine Ausbildung zu entscheiden und diese in Angriff zu nehmen. Für den Fall, dass ein Jahr nicht für diesen Entscheidungsprozess reicht, kann die BKSD eine Verlängerung oder ein zweites Angebot bewilligen. Nach Abschluss des Brückenangebots benötigt es beim Eintritt in eine Ausbildung die Anmeldung an einer Berufsfachschule. Nun gibt es auch Ausbildungen, die ein vorgängiges Praktikum oder eine Vorlehre voraussetzen. Dann ist zwar eine Ausbildungsstelle in Aussicht gestellt, allerdings verzögert sich der Prozess mit der Anmeldung an einer Berufsfachschule und auch die Zuständigkeiten verwässern sich. Das ist vor allem auch deshalb ein Problem, weil es ja auch Fristen gibt, die einzuhalten sind.*

*Deshalb bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:*

- 1. Welche kantonalen Stellen sind in die Anmeldeprozesse für die Berufsfachschulen miteinbezogen?*
- 2. Wie werden die Informationen über die Anmeldeprozesse den Jugendlichen und Erziehungsberechtigten vermittelt?*
- 3. Wie sehen diese Prozesse bei einer Vorlehre oder einem Praktikum nach dem Brückenangebot aus?*
- 4. Sind die Kommunikationsabläufe zwischen den einzelnen Institutionen festgeschrieben und wie sind diese ausgestaltet?*
- 5. Existiert ein Organigramm und sind Doppelspurigkeiten auszumachen?*
- 6. Welche Befugnisse hat die BRA in Bezug auf die Anmeldeverfahren für die BFS?*

7. *Wie viele Schülerinnen und Schüler haben in den vergangenen drei Jahren ein zweites Brückenangebot, beziehungsweise eine Verlängerung des Brückenangebots beansprucht? Wie hat die BKSD über diese Gesuche entschieden, wie viele Verlängerungen wurden genehmigt beziehungsweise abgelehnt?*
8. *Welche Bedingungen müssen Schülerinnen und Schüler für ein verkürztes Verfahren erfüllen?*
9. *Wie sieht der offizielle Prozess nach Erhalt eines Vorlehrvertrages mit dem Stempel des Berufsbildungsamtes aus, wenn es um die Anmeldung an der BFS geht?*
10. *Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, dass nach Abschluss des Vorlehrvertrages und Genehmigung durch den Kanton nochmals ZBA und KOBRA bezüglich BFS einbezogen werden?*
11. *Welche Schwierigkeiten sind dem Regierungsrat in Bezug auf das Anmeldeverfahren für die BFS bekannt?*
12. *Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf beim Ablauf des Anmeldeverfahrens für die BFS und wo ist dieser zu verorten?*

## **2. Einleitende Bemerkung**

Brückenangebote bezeichnen alle Angebote, die eine Brücke zwischen der obligatorischen Schulzeit und einer Lehre oder im Einzelfall einer weiterführenden Schule bauen und richten sich in erster Linie an Sekundarschülerinnen und -schüler aus den Leistungszügen A und E, wohnhaft im Kanton Basel-Landschaft. Nach einem Brückenangebot folgt in der Regel die berufliche Grundbildung, das heisst eine Berufsausbildung (2-, 3- oder 4-jährige Lehre mit EBA- oder EFZ-Abschluss). Wer sich intensiv um seine Berufswahl kümmert, engagiert eine Lehrstelle sucht und trotz diesen Bemühungen beim Semesterwechsel im 3. Sekundarschuljahr auf den Sommer noch keine gesicherte Anschlusslösung hat, kann sich für ein Brückenangebot anmelden.

Die Zuteilung in ein geeignetes Angebot erfolgt nach der Zulassung durch die Koordinationsstelle Brückenangebote (KoBrA) durch die Triage am Zentrum für Brückenangebote (ZBA). Diesen Paradigmenwechsel hat der Landrat mit der Gesetzesänderung in der Vorlage «Neupositionierung der Brückenangebote beider Basel: Aufbau eines Zentrums für Brückenangebote Basel-Landschaft» (LRV 2018/813) am 21. März 2019 mit 79:0 Stimmen beschlossen. In der Vorlage ist festgehalten, dass folgende Brückenangebote unterschieden werden:

- **Kombiniertes Profil** mit betrieblich organisierter Praxis (Vorlehre: drei Tage im Betrieb und zwei Tage in der Berufsfachschule) oder mit schulisch organisierter Praxis (Vorkurse in diversen Berufsfeldern).
- **Schulisches Profil** mit Niveauunterricht in ausgewählten Fächern und vier Spezialisierungsrichtungen (Technik/Elektronik/Informatik, Handwerk/Gestalten, Soziales/Gesundheit, Administration/Organisation)
- **Integratives Profil** mit Schwerpunkt auf gesellschaftliche Integration, Deutsch und Mathematik.

Nach einem absolvierten Brückenangebot folgt in der Regel die berufliche Grundbildung, das heisst eine Berufsausbildung (2-, 3- oder 4-jährige Lehre mit EBA- oder EFZ-Abschluss).

- Übertritt in eine berufliche Grundbildung
- Übertritt in weiterführende Schulen (WMS, IMS, FMS)

Die Interpellantin schreibt, dass es nach Abschluss des Brückenangebots beim Eintritt in eine Ausbildung die Anmeldung an eine Berufsfachschule benötige. Es gäbe auch Ausbildungen, die ein vorgängiges Praktikum oder eine Vorlehre voraussetzen würden. Es gilt klar festzuhalten: im Kanton Basel-Landschaft sind Vorlehren ein Teil des kombinierten Profils der Brückenangebote und

unterliegen dem Anmelde-, Zulassungs- und Triageprozesses der Brückenangebote und unterscheiden sich daher vom Prozess der Vertragserstellung für eine Berufslehre EFZ oder EBA. Von Praktika sind weder die Verwaltung (Hauptabteilung Berufsbildung) noch die Berufsschulen betroffen, da es sich um ein Vertragsverhältnis handelt, das zwischen einem Betrieb und einem Jugendlichen eingegangen wird, ohne dass eine Berufsfachschule besucht wird.

### 3. Beantwortung der Fragen

1. *Welche kantonalen Stellen sind in die Anmeldeprozesse für die Berufsfachschulen miteinbezogen?*

Bei den **Berufsfachschulen** ist der Anmeldeprozess komplex. Wenn ein Lehrverhältnis zwischen einem anerkannten Ausbildungsbetrieb und einem Lernenden zustande kommt, wird ein Lehrvertrag erstellt und an die Abteilung Betriebliche Ausbildung der Hauptabteilung Berufsbildung der BKSD gesendet. Der Vertrag wird dort geprüft und – wenn alles in Ordnung ist – von der Ausbildungsberatung als kantonale Behörde genehmigt und retourniert. Auf dem Vertrag wird festgehalten, welche Berufsfachschule – je nach Beruf an einer kantonalen oder ausserkantonalen Schule – für die Beschulung zuständig ist. Die zu besuchende Berufsfachschule wird vom Lehrbetrieb im Vertrag festgehalten. Die kantonale Behörde behält sich dabei Änderungen vor. Die Anmeldung an die zugewiesene Berufsfachschule liegt nach der Genehmigung des Lehrvertrags in der Verantwortung des entsprechenden Lehrbetriebs. Je nach Ausbildungsberuf kann dies die Berufsfachschule im eigenen Kanton oder aufgrund der Klassenbildung und regionalen Gegebenheiten auch eine ausserkantonale Berufsfachschule sein.

Bei den **Brückenangeboten** ist die KoBrA für den Anmelde- und Zulassungsprozess und das ZBA für die Triage in die einzelnen Angebote der drei Profile (schulisch, integrativ und kombiniert) zuständig<sup>1</sup>. Bei den Vorlehren als Angebot des kombinierten Profils ist zusätzlich die Abteilung Betriebliche Ausbildung für die Genehmigung des Vorlehrvertrags involviert.

2. *Wie werden die Informationen über die Anmeldeprozesse den Jugendlichen und Erziehungsberechtigten vermittelt?*

Die Informationen über die postobligatorischen Bildungswege werden im Rahmen der Konzepte für die berufliche Orientierung an den 17 Sekundarschulen gestaltet. In der Regel finden an den Sekundarschulen Informationsanlässe für Schülerinnen und Schüler der 2. Sekundarschulklassen sowie deren Eltern statt. Dort wird über weiterführende Schulen und die Berufsbildung informiert. Zusätzlich finden Eltern-Schüler-Anlässe im BIZ der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung statt. Zur Vorbereitung steht ein Film zur Verfügung. Neben diesen Informationsanlässen sind auf den Homepages der Berufsfachschulen und der weiterführenden Schulen Informationen über die Anmeldeprozesse enthalten, ebenso auf der Homepage der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ([www.biz.bl.ch](http://www.biz.bl.ch) > Erste Berufs- und Schulwahl).

Falls keine Anschlusslösung nach der Sekundarstufe I gefunden wird, besteht die Möglichkeit, sich für ein Brückenangebot anzumelden. Die umfassende Information zu diesen erfolgt anfangs des 2. Semesters der 3. Sekundarschulklasse, da bis dahin die Bemühungen der Jugendlichen um eine Anschlusslösung im Vordergrund stehen sollen. Alle Jugendlichen ohne Anschlusslösung sowie deren Erziehungsberechtigte können im Januar einen Informationsanlass in ihrem Sekundarschulkreis besuchen. Diese werden von KoBrA und ZBA gemeinsam organisiert und durchgeführt.

---

<sup>1</sup> Rechtliche Grundlagen: §30a und b Bildungsgesetz (SGS 640); §3a Verordnung für die Berufsbildung (SGS 681.11); 48a und b sowie §55a Verordnung über die schulische Laufbahn (SGS 640.21)

3. *Wie sehen diese Prozesse bei einer Vorlehre oder einem Praktikum nach dem Brückenangebot aus?*

In den Brückenangeboten werden die Schülerinnen und Schüler individuell von den Klassenlehrpersonen und der internen Berufsberatung des ZBA informiert und begleitet. Eine Vorlehre (Angebot des kombinierten Profils) nach einem ersten Brückenjahr ist dabei als Inanspruchnahme eines zweiten Angebots möglich. Die Anmeldung erfolgt dabei mit einem verkürzten Verfahren (siehe Antwort zu Frage 8).

Über Praktika wird nicht informiert, da diese keine staatlich regulierte und gesetzlich bestimmte Form eines postobligatorischen Bildungsangebots darstellen.

4. *Sind die Kommunikationsabläufe zwischen den einzelnen Institutionen festgeschriebene und wie sind diese ausgestaltet?*

Die KoBrA der Hauptabteilung Berufsbildung ist in regelmässigem Austausch mit dem ZBA, um die Verbindung von Zulassung und Triage sicherzustellen. Das ZBA ist mit den «externen» Anbietern des kombinierten Profils (Vorkurse und Vorlehren in BS, Vorlehre Hauswirtschaft und Gastro im Ebenrain, Vorlehren Baselland und Metall am BBZ BL) in regelmässigem Austausch, vor allem im Rahmen der Triage. Der Triageprozess wird jedes Jahr gemeinsam evaluiert und bei Bedarf angepasst.

5. *Existiert ein Organigramm und sind Doppelspurigkeiten auszumachen?*

Es existieren Prozessabläufe. Doppelspurigkeiten sind keine auszumachen.

6. *Welche Befugnisse hat die BRA in Bezug auf die Anmeldeverfahren für die BFS?*

Die KoBrA (BRA) hat bei einem Lehrverhältnis EBA oder EFZ keine Befugnisse. Bei der Vorlehre als kombiniertes Brückenangebot hat sie aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgaben und Pflichten gemäss Laufbahnverordnung (SGS 640.21; §48a) die Anmeldung zu prüfen und eine Zulassung auszusprechen. Dieser Prozess ist im Detail auf der Homepage [www.brueckenangebote.bl.ch](http://www.brueckenangebote.bl.ch) (→ [Vorlehrbetrieb/Vorlehrvertrag](#)) beschrieben. Die elektronische Anmeldung für ein Brückenangebot reduziert sich in ihrem Umfang deutlich, wenn bereits ein Vorlehrvertrag vorliegt und dies im Online-Anmeldetool angekreuzt und der Vorlehrvertrag hochgeladen wird.

7. *Wie viele Schülerinnen und Schüler haben in den vergangenen drei Jahren ein zweites Brückenangebot, beziehungsweise eine Verlängerung des Brückenangebots beansprucht? Wie hat die BKSD über diese Gesuche entschieden, wie viele Verlängerungen wurden genehmigt beziehungsweise abgelehnt?*

	2019/20 <sup>1)</sup>	2020/21 <sup>2)</sup>	2021/22 <sup>3)</sup>
Anzahl Jugendliche, die ein zweites Brückenangebot besuchen («Verlängerung»)	3	7	12

1) Das Schuljahr 2019/20 wurde noch im alten System geführt:

- Nach einem Jahr im schulischen Profil konnte lediglich ein zweites Jahr im kombinierten Profil absolviert werden
- Ein gewisser Notenschnitt war für den Zugang erforderlich (Heute sind die Noten kein Kriterium mehr für die Zulassung)

2) Diese 7 Jugendlichen haben ihr erstes Brückenjahr im alten und das zweite im neuen System besucht. Siehe dazu LRV 2018/813

3) Die 12 Jugendlichen besuchen beide Brückenangebote im neuen System.

Die Zulassung für ein zweites Brückenjahr erfolgt durch die KoBrA aufgrund des Antrags und der Angaben des Klassenkonvents des ZBA. Jugendliche können selbst keinen Antrag auf ein zweites Brückenjahr stellen. Die Anträge des Konvents sind so fachkundig erstellt, dass in den letzten drei Jahren keine Anträge abgelehnt wurden.

8. *Welche Bedingungen müssen Schülerinnen und Schüler für ein verkürztes Verfahren erfüllen?*

Die Bewilligung eines zweiten Brückenangebots gemäss Bildungsgesetz (SGS 640; §30a und b) unterliegt analogen Bedingungen wie beim ersten Brückenjahr. Ein zweites Brückenangebot kann bewilligt werden, wenn die Jugendlichen noch nicht 20 Jahre alt sind, das erste Brückenjahr regelmässig besucht haben und belegen können, dass sie sich in mehreren ihrem schulischen Potenzial entsprechenden Berufen erfolglos um eine Lehrstelle bemüht haben. Die Zulassung erfolgt durch die KoBrA aufgrund des Antrags und den Angaben des Klassenkonvents des ZBA in einem verkürzten Anmeldeverfahren ohne nochmalige Nutzung des Online-Anmelde-Tools.

9. *Wie sieht der offizielle Prozess nach Erhalt eines Vorlehrvertrages mit dem Stempel des Berufsbildungsamtes aus, wenn es um die Anmeldung an der BFS geht?*

Der kantonale Vorlehrvertrag regelt das Verhältnis zwischen dem Betrieb und den Jugendlichen. Der Vorlehrvertrag ist auf der Homepage [www.brueckenangebote.bl.ch](http://www.brueckenangebote.bl.ch) aufgeschaltet, wird online ausgefüllt und dreifach ausgedruckt. Die drei unterzeichneten Vorlehrverträge werden direkt der Hauptabteilung Berufsbildung zugestellt, dort geprüft und danach den Jugendlichen und dem Vorlehrbetrieb zurückgeschickt. Vorlehren gehören zu den kombinierten Brückenangeboten. Wer eine Vorlehre machen möchte, muss also bei der KoBrA angemeldet sein oder sich noch anmelden. Der oder die Jugendliche bewirbt sich innerhalb der Anmeldefrist online bei der KoBrA und teilt mit, dass sie oder er eine Vorlehre machen kann oder möchte.

Liegt bereits ein Vorlehrvertrag mit dem Stempel der Abteilung Betriebliche Ausbildung vor, wird dieser – zusammen mit den anderen Dokumenten – eingescannt und in der Anmeldung im Online-Tool hochgeladen. Die Zulassung wird nach Prüfung der gesetzlichen Bedingungen durch die KoBrA umgehend ausgestellt und dem ZBA gemeldet. Dieses informiert die entsprechende Vorlehre am BBZ BL, am Ebenrain oder in Basel an der BFS.

Besteht bei der Anmeldung für ein Brückenangebot erst der Wunsch, eine Vorlehre zu machen, ohne dass bereits ein Vorlehrverhältnis abgeschlossen wurde, so wird dies in der elektronischen Bewerbung festgehalten. Die Zulassung erfolgt nach der Prüfung der Zulassungsbedingungen. Nach dem Einsenden des Bewerbungsdossiers suchen die Jugendlichen eine Vorlehrstelle in einem anerkannten Lehrbetrieb. Das Einreichen des Vorlehrvertrages kann nach dem Bewerbungsprozess erfolgen. Den spätesten Zeitpunkt für die Einreichung des Vorlehrvertrages bestimmt das ZBA BL. Kommt es zu keinem Vorlehrverhältnis, so reserviert das ZBA BL einen Platz in einem anderen Profil. Dadurch haben Jugendliche Zeit, um noch einen Betrieb für die Vorlehre zu finden.

10. *Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, dass nach Abschluss des Vorlehrvertrages und Genehmigung durch den Kanton nochmals ZBA und KOBRA bezüglich BFS einbezogen werden?*

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, dass auch für die Vorlehren als Angebot innerhalb des kombinierten Profils der Brückenangebote die gesetzlich vorgegebenen Prozesse der Anmeldung und Zulassung gelten. Voraussetzung für den Besuch der Vorlehre sind einerseits die Zulassung durch die KoBrA und andererseits ein durch die Abteilung Betriebliche Ausbildung bewilligter Vorlehrvertrag.

11. *Welche Schwierigkeiten sind dem Regierungsrat in Bezug auf das Anmeldeverfahren für die BFS bekannt?*

Mit der «Neupositionierung der Brückenangebote beider Basel: Aufbau eines Zentrums für Brückenangebote Basel-Landschaft» (LRV 2018/813) wurde der neue Anmelde-, Zulassungs- und Triageprozess auch für die Vorlehen eingeführt. Dem Regierungsrat ist bekannt, dass sich die externen Anbieter mit dem neuen Verfahren im Einzelfall noch schwertun.

12. *Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf beim Ablauf des Anmeldeverfahrens für die BFS und wo ist dieser zu verorten?*

Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf.

Liestal, 18. Januar 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich